

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-662, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf, sind zulässig:

Anlagen für eine Grundschule, Anlagen für eine Kindertagesstätte mit zugehörigen Sport- und Freizeitanlagen.

§ 2

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern sind nur Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Pflanzenarten zulässig.

§ 3

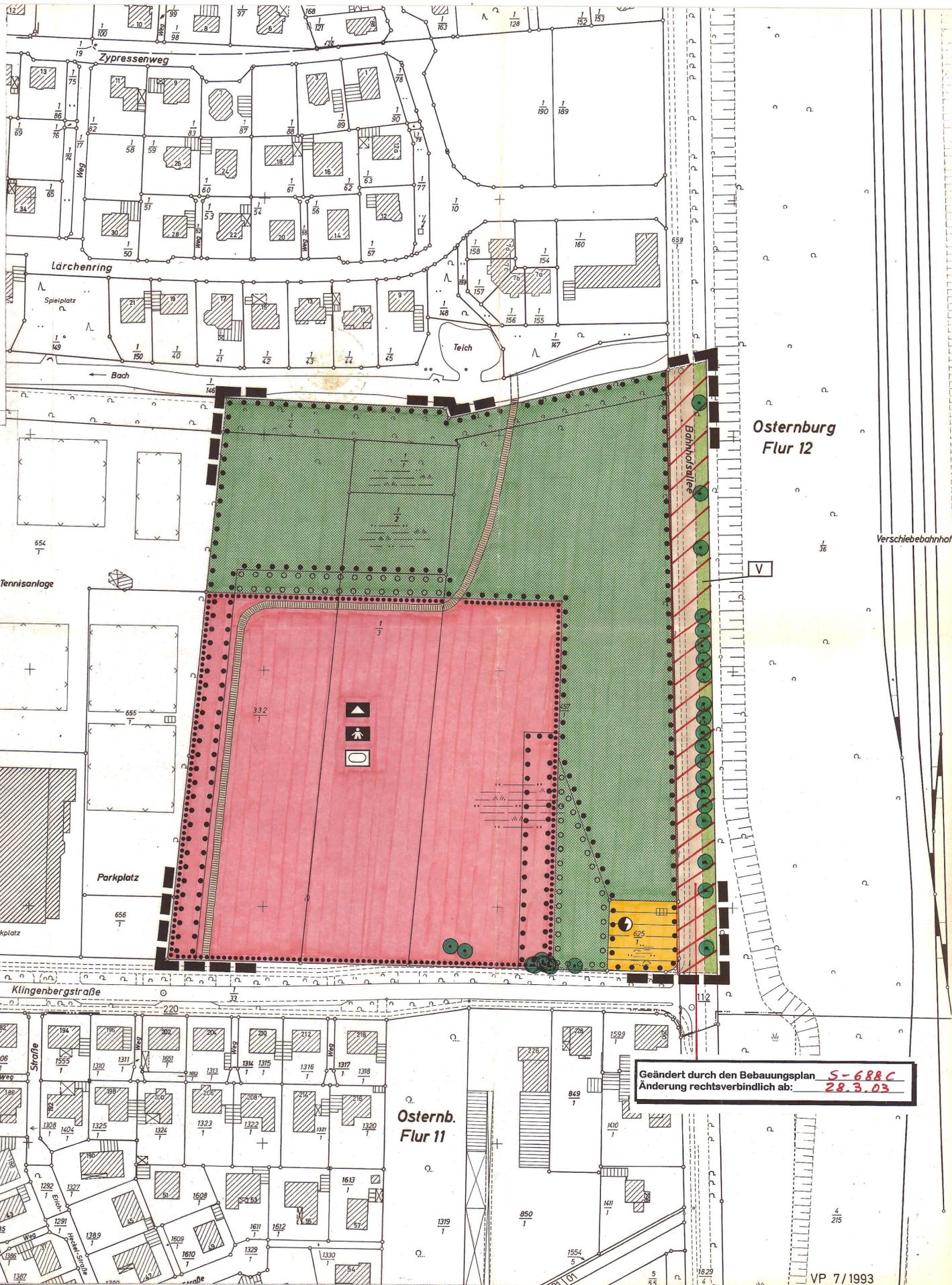
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-547 für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 16.08.93

W. Holzapfel
Holzapfel
Oberbürgermeister



W. Wandscher
Wandscher
Oberstadtdirektor



Osternburg
Flur 4

Osternburg
Flur 12

Osternb.
Flur 11

Geändert durch den Bebauungsplan S-688C
Änderung rechtsverbindlich ab: 28.3.03

VP 7/1993

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:**
 - Schule
 - Kindertagesstätte
 - Sportanlagen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsgrünfläche
- öffentl. Fuß- und Radweg
- Fläche für Versorgungsanlagen
- weckbestimmung:**
 - Trafo
 - öffentliche Grünflächen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern
 - zu erhaltende Bäume
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.
 Bearbeitet: T.P.
 Gezeichnet: SB, 23.06.93
 Geändert: *W. Wandscher*
 Stadtbaurat
 Geprüft: *W. Wandscher*
 Abt.-Leiter

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.92 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-662 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.02.92 ortsblich bekanntgemacht.

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.03.93 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.03.93 ortsblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.03.93 bis 28.04.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Oldenburg (Oldb), den 29.04.93
W. Wandscher
 Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurat

5. Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 12 Osternburg
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. 5/187) am: 10.5.1993
 Az: VP 7/93

6. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.3.1993).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzlinien ist örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Oldenburg (Oldb), den 23.9.1993
 Katasteramt Oldenburg
W. Wandscher
 Lfd. Vermessungsdirektor

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.08.93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Oldenburg (Oldb), den 30.08.93
W. Wandscher
 Stadtbaurat

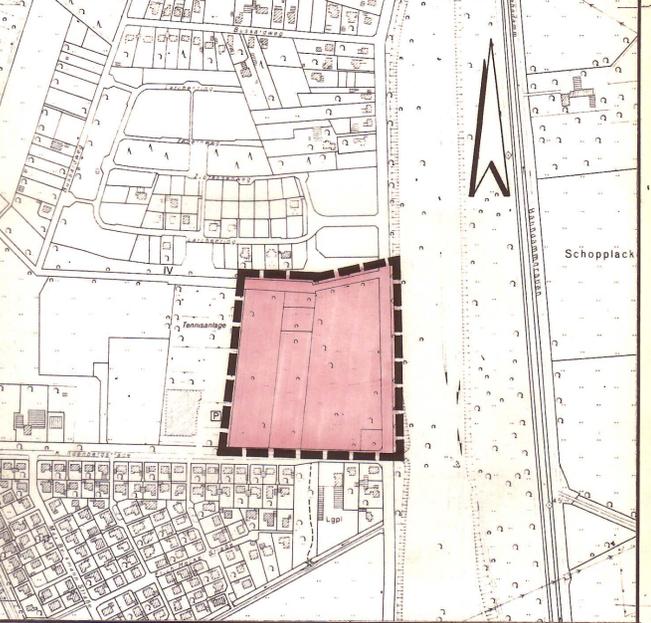
8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 201/1994 - 2202-0300/662) vom heutigen Tage (unter Auslagen*)/mit Maßgaben*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile*) Maßgaben von der Bezirksregierung Weser-Ems mit Schreiben vom 15.07.94 zurückgenommen.
 Oldenburg (Oldb), den 20. JAN. 1994
 Bezirksregierung Weser-Ems
W. Wandscher
 Unterschrift

9. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan in der Verfügung vom _____ aufgeführt.
 Die Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ bereitgestellt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsblich bekanntgemacht.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurat

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 19.08.94 im Amtsblatt der Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 19.08.94 rechtsverbindlich geworden.
 Oldenburg (Oldb), den 19.08.94
 *) Nichtzutreffendes streichen
W. Wandscher
 Unterschrift

STADT OLDENBURG
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 19.08.94
BEBAUUNGSPLAN S-662
 M. = 1 : 1 000
 Klingenbergstraße / Bahnhofsallee